



Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 10-02-08-03
April 2005

Forum C

Gutachten und Assessment
– Diskussionsbeitrag Nr. 2/2005 –

Überlegungen zu den Anforderungen an Rentengutachten und den daraus resultierenden Folgerungen für die Abfassung von Beweisbeschlüssen

(persönliches Resümee aus dem Dialog zwischen Richtern und medizinischen Sachverständigen am 1./2.12. 2004 in Kassel von Dr. Alexander Gagel)

Bei dem Dialog zum Thema „Möglichkeiten und Nutzen des Einsatzes von Profilvergleichsverfahren“ wurde unter anderem deutlich, dass die Schnittstelle zwischen Richtern und Sachverständigen, die sich schriftlich im Beweisbeschluss widerspiegelt, oft nicht befriedigend definiert wird.

Wir haben uns daher dieser Aufgabe angenommen und nachfolgend I. ein gedankliches Gerüst eines Rentengutachtens erarbeitet, II. die besonderen Schwierigkeiten bei Erwerbsminderungsrentengutachten beleuchtet, III. einen typischen Beweisbeschluss anhand eines Beispiels analysiert, IV. einen ersten Lösungsansatz ausgearbeitet und schließlich V. einige Hinweise für die Durchführung der Begutachtung angemerkt.

Unseren Lösungsansatz und die weiteren Gedanken dieses Beitrages wollen wir zur Diskussion stellen und wären sehr an Ihrer Meinung als Praktiker interessiert. Auch kurze Anmerkungen können uns schon weiter helfen! Vielen Danke im Voraus hierfür.

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Sabine Dalitz

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

I. Gedankliches Gerüst eines Rentengutachtens

- 1. Bei Gutachten zu Erwerbsminderungsrenten und Gutachten zu Fragen der Rehabilitation geht es um die Feststellung der Leistungsfähigkeit. Ausgenommen die Voraussetzung der vollen Erwerbsminderung (Unfähigkeit drei Stunden täglich zu arbeiten) ist eine positive Feststellung des Leistungsvermögens erforderlich. Die Leistungsfähigkeit muss so deutlich beschrieben werden, dass das Gutachten auch Grundlage der Prüfung im Rehabilitationsverfahren und Verfahren zur Teilhabe am Arbeitsleben sein kann (u. a. auch wegen § 96 SGB X).**
- 2. Diagnosen sind nur ein Zwischenschritt. Sie eröffnen dem Mediziner Ansatzpunkte für Leistungseinschränkungen.**
- 3. Leistungseinschränkungen sind auch nur ein Zwischenschritt für die Feststellung des letztendlich vorhandenen Leistungsvermögens.**
- 4. Neben den Folgerungen aus der Krankheitsdiagnose sind Faktoren der Leistungsdiagnostik zu berücksichtigen, wie Kompensationsfähigkeit, Umfeldfaktoren, Motivation und persönliches Leistungsbild.**
- 5. Bei der Feststellung des Leistungsprofils werden nach dem Modell der WHO gedanklich drei Phasen durchlaufen:**
 - a) Am Anfang steht die Prüfung der körperlich/geistigen Funktionen. Sie ist allein Aufgabe des Mediziners.**
 - b) Daraus sind Folgerungen zu ziehen für die im Arbeitsleben geforderten Verrichtungen. Hierfür sind Vorgaben über die im allgemeinen Arbeitsmarkt bedeutsamen Verrichtungen aus arbeitsmarktkundlicher Sicht erforderlich.**
 - c) Als Letztes ist die Nutzbarkeit des festgestellten Leistungsprofils für die Teilhabe am Arbeitsleben, d.h. für die Ausübung einer arbeitsmarkt-gängigen Beschäftigung festzustellen. Hierzu ist das Leistungsprofil mit dem Anforderungsprofil des in Frage stehenden Berufs oder der in Betracht kommenden Tätigkeit zu vergleichen. Dies ist – solange kein Anforderungsprofil vorliegt - nicht Sache des medizinischen Gutachters sondern des Arbeitsmarkt- oder Berufssachverständigen.**
- 6. Daraus ergibt sich folgende Gedankenkette:**
 - Diagnosen (bezogen auf Krankheiten, Gebrechen und Schwächen)**
 - Funktionseinschränkungen**
 - Mögliche Verrichtungen/Aktivitäten**
 - Verwertbarkeit der noch möglichen Aktivitäten auf dem Arbeitsmarkt .**

II. Schwierigkeiten bei Erwerbsminderungsrenten

1. Der Vergleich von Leistungsprofil und Anforderungsprofil stößt bei Erwerbsminderungsrenten nach § 43 SGB VI auf besondere Schwierigkeiten, weil es kein Anforderungsprofil des allgemeinen Arbeitsmarktes gibt. Für dieses Problem ist bisher keine adäquate Lösung gefunden worden; die Probleme werden, wie sich zeigen wird, im ärztlichen Gutachten versteckt.
2. Um mit diesen Schwierigkeiten fertig zu werden, ist das BSG teilweise, nämlich zur Frage des Vorhandenseins von Arbeitsplätzen, dahin ausgewichen, dass es die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstellt hat, wenn der Versicherte noch mindestens leichte Arbeiten vollschichtig verrichten kann¹. Das hat dazu geführt, dass meistens die Frage gestellt wird, ob der Kläger leichte Arbeiten vollschichtig verrichten könne.
3. Diese Frage ist aber unzulässig, weil sie unterstellt, dass der Arzt weiß, welche Anforderungen die auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Tätigkeiten stellen. Die Folge ist, dass der Leser der Gutachten, in denen die Fähigkeit zu vollschichtig leichter Arbeit bescheinigt wird, nicht weiß, was der Gutachter sich darunter vorstellt.
4. Die Frage ist auch falsch, weil es auf eine Differenzierung nach leicht/mittelschwer/schwer nicht ankommt, sondern nur darauf, ob es auf dem Arbeitsmarkt eine Tätigkeit gibt, die der Kläger ausüben kann.
5. Die Frage ist auch problematisch, weil es bis heute keine taugliche Definition der leichten Tätigkeit gibt. „5 kg heben“ beschreibt nichts. Im Glossar² des VDR wird zwar eine Definition angeboten; sie nennt aber lediglich einige wenige Verrichtungen³.
6. Der Vorschlag des VDR ist auch in anderer Hinsicht unzureichend. Ob eine Arbeit leicht ist, hängt nicht nur von der Art der Verrichtung, sondern auch von Dauer und Frequenz der Beanspruchung ab.
7. Richtig ist indes, dem Gutachter eine größere Zahl von Verrichtungen/Aktivitäten zu beschreiben, die auf dem Arbeitsmarkt gefordert werden, wobei die Beschreibung leichter Tätigkeit im Glossar des VDR eine kleine Hilfe ist. Auch in der Rechtsprechung des BSG werden Verrichtungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorkommen, benannt⁴. Die Verrichtungen müssten aber so beschrieben werden dass der Umfang der Belastung deutlich wird.

¹ U.a. BSG SozR Nr. 86 zu § 1246 RVO; BSG SozR 2200 § 1246 Nr.90

² Abgedruckt in: Sozialmedizinische Begutachtung für die gesetzliche Rentenversicherung, herausgegeben vom VDR, 6. Aufl. S. 611 ff.

³ A.a.O. Fn. 2 S.614. Die Definition lautet: Arbeiten, wie Handhaben leichter Werkstücke und Handwerkzeuge, bedienen leichter Steuerhebel und Controller oder ähnlicher mechanisch wirkender Einrichtungen. Auch lang andauerndes Stehen oder ständiges umhergehen (bei Dauerbelastung), z.B. Tragen von weniger als 10 kg.

⁴ U.a. BSG SozR 2200 § 1246 Nr. 81 S. 252 : Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Beseitigen von Abfällen, einfaches Bedienen einfacher Maschinen.

8. **An dieser Stelle zeigen sich deutlich die Defizite. Eigentlich müsste eine Auswahl arbeitsmarkttypischer Verrichtungen von einem Fachinstitut entwickelt werden. Solange diese nicht vorliegen, muss das Ergebnis der medizinischen Begutachtung noch von einem Arbeitsmarktsachverständigen daraufhin überprüft werden, ob der Kläger mit den ihm noch möglichen Verrichtungen auf dem Arbeitsmarkt einsetzbar ist. Das ist aber sehr aufwändig.**
9. **Hier können die bisher entwickelten Profilvergleichssysteme (z.B. IMBA – kostenlose Informationen und Testzugang unter www.imba.de, aber auch FCE-Systeme wie ERGOS, EFL oder das Leistungsfähigkeitsmodell nach Prof. Tittor) einen Beitrag leisten. Einzelfragen zur Einsetzbarkeit im Gerichtsverfahren bedürfen noch weiterer Prüfung. Wir stehen für eine fortlaufende Diskussion zur Verfügung und erwarten insbesondere nähere Ergebnisse von einem weiteren Dialog mit Sozialrichtern zum Profilvergleichssystem IMBA. Die Einrichtung spezieller Arbeitsgruppen zu diesem Thema wird angestrebt.**
10. **Solange arbeitswissenschaftliche Raster oder Typisierungen fehlen, muss der Richter nach seinen Kenntnissen des Arbeitsmarkts im Beweisbeschluss beschreiben, woran sich der Gutachter orientieren soll, und er muss aufgrund seiner Erfahrung entscheiden, ob die festgestellten Fähigkeiten für eine Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt reichen.**
11. **Eine weitere Schwierigkeit ist, dass es verlässliche Maßstäbe für die Beurteilung der zeitlichen Belastbarkeit nicht gibt.**

III. Folgerungen für Beweisbeschlüsse anhand eines Beispiels

Im Folgenden wird ein willkürlich herausgegriffener Beweisbeschluss, der an einem größeren Gericht verwendet wird, durchgegangen und mit den oben skizzierten Anforderungen verglichen. Dabei werden die Fragen aus dem Beweisbeschluss *kursiv* gedruckt.

Wir stellen dem Beweisbeschluss Vorschläge gegenüber, in dem Bewusstsein, dass auch diese noch nicht die optimale Lösung darstellen, aber immerhin geeignet sind, die Diskussion zu beleben.

1. Welche Krankheiten oder Gebrechen oder Schwächen der körperlichen oder geistigen Kräfte liegen bei dem Kläger / der Klägerin vor?

Analyse:

Hier wird primär nach den Diagnosen gefragt. Das ist in Ordnung, obwohl es meist auf die Diagnose nicht ankommt, da diese dem Gutachter das Erfassen der Leistungsfähigkeit erleichtert. Da es sich aber um einen Zwischenschritt handelt, müssen Fragen nach den dadurch bewirkten Funktionseinschränkungen folgen.

Vorschlag:

Als Frage 1a einfügen:

„Welche Funktionseinschränkungen werden hierdurch bewirkt?“

2. Welchem dieser Leiden kommt ein erwerbsmindernder Dauereinfluss (Dauer von sechs Monaten) zu?

Analyse:

Diese Frage kommt zu früh. Sie schon hier zu stellen, dient offenbar als Filter, um frühzeitig die Beeinträchtigungen auszuschalten, die nur vorübergehende Bedeutung haben. Es kommt aber nicht auf die Dauer der Erkrankungen, sondern auf die Dauer der Leistungseinschränkung an und das kann erst nach weiteren Schritten beurteilt werden. Daraus ergibt sich die Gefahr der vorzeitigen Festlegung und Vernachlässigung der Leistungsdiagnostik. Außerdem ist bei dieser Frage nicht klar, ab wann die sechs Monate zu rechnen sind.

Die Frage sollte deshalb unten unter 9. behandelt werden.

Vorschlag: Verschieben nach Ziffer 9.

**3. Welche Behinderungen ergeben sich hieraus für die Leistungsfähigkeit des Klägers / der Klägerin im Erwerbsleben im Sinne eines erwerbsmindernden Dauereinflusses vom ärztlichen Standpunkt aus?
Insbesondere: Kann der Kläger / die Klägerin noch**

- a) **leichte**
- b) **mittelschwere**
- c) **schwere Arbeiten ausführen?**

Analyse:

Richtig ist, nach dem Einfluss der Funktionseinschränkungen auf die Leistungsfähigkeit zu fragen. Dafür muss allerdings dem Arzt vorgegeben werden, welche arbeitsmarkttypischen Verrichtungen er besonders ins Auge fassen soll.

Achtung! Sehr wichtig! Die Frage nach leichter, mittelschwerer oder schwerer Arbeit ist fehl am Platze. Auf diese Klassifizierung kommt es nicht an. Es kommt ausschließlich darauf an, dass die noch möglichen Aktivitäten ausreichen, eine auf dem Arbeitsmarkt vorhandene Tätigkeit auszuüben. Der Fragesteller entzieht sich damit der Notwendigkeit, diese Frage zu klären oder sachkundig klären zu lassen.

Da wir kein Anforderungsprofil des allgemeinen Arbeitsmarktes haben, bleibt zurzeit nur die Möglichkeit, dem medizinischen Sachverständigen möglichst viele, am Arbeitsmarkt häufig geforderten Aktivitäten aufzulisten, damit er eine Orientierungs-

grundlage hat. Die folgenden Aktivitäten sind noch sehr unsystematisch zusammengestellt.

Vorschlag:

„In welchem Umfang führen die festgestellten Funktionseinschränkungen zur Beeinträchtigung arbeitsmarkttypischer Verrichtungen, wie z.B.:

- a) **Gehen mit Belastung unter 10 kg, Schieben von Transportwagen für Akten oder Material, Bewegen von Gegenständen auf einer Ebene, Hantieren mit leichten Geräten im Gehen (z.B. Staubsaugern)**
- b) **Sitzen mit oder ohne Unterbrechung, Sortieren kleinerer Gegenstände, Zusammensetzen von Teilen, Abnehmen von Produkten von einem Band oder einer Maschine, Bedienung von Hebeln**
- c) **Langdauerndes Stehen am Band oder bei Küchenarbeiten, Aufsichtstätigkeit mit überwiegendem Stehen, Kontrollarbeiten**
- d) **Wechselnde Körperhaltungen, Zwangshaltungen, Über-Kopf-Arbeiten, Drehbewegungen, Heben von Gegenständen aus verschiedenen Lagen, Bücken, Aufsammeln**
- e) **Handfertigkeiten, Fingerfertigkeit, festes Zupacken, Reinigung kleinerer Gegenstände, Umgang mit Kleinteilen, Handhaben leichter Werkzeuge**
- f) **Konzentration auf Anzeigen oder wechselnde Vorgänge, Beobachtung von Maschinen, Reagieren auf unterschiedliche Situationen**
- g) **Umgang mit Publikum**
- h) **Umgang mit Wasser, tierischen Produkten oder anderen Materialien**
- i) **Beispiele aus dem bisherigen Arbeitsfeld des Klägers“**

Ergänzend wäre zu fragen:

„Welche Anhaltspunkte ergeben sich hierfür aus dem bisherigen Alltags- und Arbeitsleben oder in Rehabilitationsmaßnahmen des Klägers / der Klägerin (Leistungsanamnese)?

Empfiehl es sich, die Leistungsfähigkeit in einem besonderen Verfahren zu erproben?“

Da es um die Feststellung von Leistungsfähigkeit geht, kommt der Erfahrung bei bisherigen Leistungsanforderungen besondere Bedeutung zu. Deshalb ist es wichtig diese Erfahrungen abzufragen, sowie Berichte von Arbeitgebern und von früheren Reha-Maßnahmen einzuholen und auszuwerten. Es ist auch stets abzuwägen, ob es sinnvoll wäre, die Leistungsfähigkeit durch eines der hierzu angebotenen Verfahren zu erproben.

4. Ist der Kläger / die Klägerin unter Berücksichtigung der unter 1. bis 3. getroffenen Feststellungen noch in der Lage regelmäßig

- a) **mindestens sechs Stunden täglich,**
- b) **drei bis sechs Stunden täglich,**
- c) **unter drei Stunden täglich**

Arbeiten zu verrichten? Gilt dies insbesondere auch für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?⁵

Analyse:

Hier ist einzuwenden, dass die oben unter 1.-3. des hier besprochenen Beweisbeschlusses getroffenen Feststellungen eine solche Aussage noch gar nicht ermöglichen, weil nicht geprüft ist, welche Tätigkeiten überhaupt in Betracht kommen. Was Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind, wird nicht gesagt.

Die Frage, ob eine Tätigkeit unter drei Stunden möglich ist, wird durch § 43 SGB VI nicht gefordert (kann aber zur Abrundung sinnvoll sein).

Man müsste außerdem darauf aufmerksam machen, dass zunehmende Dauer die Schwere der Arbeitsbelastung erhöht und es zudem auf die Frequenz der Anforderungen ankommt. Danach sollte man besser sogar direkt fragen. Auch hier sollte außerdem die Leistungsanamnese ausgewertet werden.

Vorschlag:

„Kann der Kläger / die Klägerin die unter 3. aufgeführten Verrichtungen noch arbeitstäglich

- a) sechs Stunden,**
- b) drei bis unter sechs Stunden**

leisten ggf. unter welchen Bedingungen oder Einschränkungen insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit (Frequenz der Anforderungen) und die Notwendigkeit von Pausen?

Welche Anhaltspunkte ergeben sich insofern aus der Leistungsanamnese?“

5. Können die Arbeiten nur unter besonderen Einschränkungen oder Umweltbedingungen durchgeführt werden?

Insbesondere:

- **ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,**
- **ohne besonderen Zeitdruck, nur im Sitzen,**
- **nur im Gehen und Stehen,**
- **nur in wechselnder Körperhaltung (d.h. abwechselnd im Sitzen und Stehen),**
- **ohne Zwangshaltungen (ggf. welche),**
- **ohne Über-Kopf-Arbeiten,**
- **ohne Hebe- oder Bückarbeit,**

⁵ Diese Frage wird in dem Beweisbeschluss wie folgt erläutert: *Bei der sozialmedizinischen Beurteilung ist aus rechtlichen Gründen auch auf ungelernete Tätigkeiten („Hilfsarbeiten“) abzustellen, da Versicherte nach dem am 1.1.2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mangels Berufsschutz in diesen Fällen auf sämtliche ihnen gesundheitlich zumutbare Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden können. Anlass, in eine vertiefte kritische Prüfung einzutreten, ob das Durchhaltevermögen für regelmäßig leichte Ganztagsarbeit (vollschichtiges Leistungsvermögen) noch gegeben ist, besteht insbesondere dann, wenn Erwerbsarbeit nur noch ohne Anforderungen an die Feinmotorik oder nur unter Berücksichtigung erheblicher Einschränkungen der Konzentrations-, Reaktionsfähigkeit, der Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit erbracht werden kann.*

- **ohne volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände,**
- **ohne Absturzgefahr (nicht auf Leitern und Gerüsten),**
- **ohne Schichtarbeit,**
- **nur geistig einfache Arbeit,**
- **nicht im Freien bzw. nur in geschlossenen, warmen Räumen,**
- **ohne Gefährdung durch Kälte, Zugluft und Nässe,**
- **ohne Gefährdung durch Lärm,**
- **ohne Gefährdung durch Staub,**
- **ohne Gefährdung durch Reizstoffe (Gas, Dampf, Rauch etc.),**
- **ohne besondere Anforderungen an das Sehvermögen,**
- **ohne besondere Anforderungen an das Hörvermögen, ohne besondere Anforderungen an die Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit,**
- **ohne besondere nervliche Belastungen?**

Analyse: In dieser Frage mischen sich Umfeldbedingungen und Beschreibungen von Verrichtungen. Die Frage nach der Anpassungsfähigkeit gehört zur Leistungsdiagnostik; sie ist später zu stellen.

Die hier genannten Verrichtungen sind in die Nr. 3 des Gegenvorschlags integriert worden. Bei der Nennung von Umfeldbedingungen darf nicht nach Gefährdung gefragt werden, die sollte bei allen Arbeitnehmern vermieden werden; es ist die Frage nach der Belastbarkeit zu stellen.

Vorschlag:

„Welche Umfeldbedingungen müssen beachtet werden? (Art und Dauer der Belastbarkeit ist jeweils zu beschreiben).

Zu prüfen ist insbesondere die Belastung durch

- **Zeitdruck,**
- **Schichtarbeit,**
- **Arbeit im Freien,**
- **Arbeit in Kälte, Zugluft oder Nässe,**
- **Lärmbelastungen,**
- **Staubbelastungen,**
- **Exposition an Reizstoffe (Gas, Dampf, Rauch, Chemikalien),**
- **Konflikte im Arbeitsumfeld (Arbeitsklima),**
- **Arbeiten mit anderen im gleichen Raum.**

6. Liegen medizinische Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger / die Klägerin den üblichen Anforderungen an das gesundheitliche Leistungsvermögen in seinem / ihrem bisherigen Beruf / Tätigkeit als ... (dazu Blatt ... der Akte) in qualitativer und / oder quantitativer Hinsicht nicht mehr gewachsen ist? In welchem zeitlichen Umfang besteht insofern ggf. ein Restleistungsvermögen unter drei Stunden pro Tag / unter sechs Stunden pro Tag / vollschichtig?

Die Frage nach dem bisherigen Beruf wirkt hier eher verwirrend, da sie allenfalls in Ausnahmefällen relevant sein wird. Sie sollte entfallen.

Vorschlag für Frage 6 (Hier ist der richtige Platz weitere Fragen zur Leistungsdiagnostik zu stellen):

„Inwieweit werden Leistungsdefizite des Klägers / der Klägerin durch interne oder externe Kompensationsmöglichkeiten ganz oder teilweise ausgeglichen?

Inwieweit ist er / sie durch Umstellungs- und Anpassungsschwierigkeiten gehindert, eine an sich körperlich und geistig noch mögliche Tätigkeit zu verrichten?

Inwieweit hindert das persönliche Leistungsbild des Klägers / der Klägerin (Selbsteinschätzung, Motivation, Befürchtungen) die Ausübung noch möglicher Tätigkeiten?“

7. Wie ist der zumutbare Weg zur Arbeitsstelle zu bemessen? Ist noch ein Fußweg von mehr als 500 Metern vier mal täglich zumutbar? Welchen Zeitaufwand benötigt der Kläger / die Klägerin für die Zurücklegung von 500 Metern? Ist er / sie insbesondere in der Lage, 500 Meter in einer Zeit von weniger als 20 Minuten zurückzulegen? (Bitte möglichst genaue Meter- und Zeitangaben).

Analyse:

Die Frage ist prinzipiell in Ordnung. Da solche Abschätzungen sehr schwierig sind, kann man aber nicht nach genauen Angaben fragen. Man muss dem Sachverständigen freie Hand lassen oder gezielt fragen, ob seiner Meinung nach die genau beschriebene Wegefähigkeit gegeben ist.

Rechtlich fehlt allerdings noch die Frage nach der Fähigkeit zur zusätzlichen zweimaligen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Vorschlag:

Wie oben, ohne den Klammerzusatz mit folgender Ergänzung: „Ist zusätzlich die zweimalige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hauptverkehrszeiten zumutbar?“⁶

8. Ist während der Arbeitszeit die Einhaltung von zusätzlichen (betriebsunüblichen) Pausen erforderlich? Ggf. wie oft? Wie lange? Aus welchem Grund?

Analyse:

Die Frage wurde oben in Frage 4 Teil 1 integriert. An der Fragestellung ist zu beanstanden, dass nicht erläutert wird, was „betriebsübliche Pausen“ sind.

⁶ BSG SozR 2200 § 1247 Nr. 10

Vorschlag:

Als Frage 8 wäre hier die **Frage nach der Verwertbarkeit des Leistungsvermögens auf dem Arbeitsmarkt** zu stellen, wenn schon Ermittlungen über die Einsatzmöglichkeiten vorliegen.

9. Ist es unwahrscheinlich, dass die festgestellte Minderung des Leistungsvermögens behoben werden kann?⁷

Seit welchem Zeitpunkt besteht das festgestellte Leistungsvermögen bzw. die Leistungseinschränkung des Klägers / der Klägerin? Besteht es insbesondere schon seit dem ...? Oder von welchem konkret benennbaren anderen Zeitpunkt an?⁸

Analyse:

Es geht hier darum zu klären, wann die Leistungseinschränkung einen rentenberechtigenden Grad erreicht hat und inwieweit sie Dauerwirkung (mehr als sechs Monate) hat.

Die Frage nach dem Beginn ist unzureichend formuliert, weil es nicht auf den Beginn von Leistungseinschränkungen schlechthin ankommt, sondern darauf, ab wann nicht mehr drei oder sechs Stunden arbeitstäglich erbracht werden konnten.

Zur Dauer ist zu fragen, welche Dauer die Leistungseinschränkung (unter drei oder unter sechs Stunden) wahrscheinlich hat und wie sie beeinflusst (verkürzt) werden kann.

Vorschlag:

- a) **Ab wann besteht wahrscheinlich eine Leistungseinschränkung nur für Tätigkeiten unter drei oder unter sechs Stunden arbeitstäglich?**
- b) **Mit welcher Dauer der Leistungseinschränkung auf unter drei Stunden oder unter sechs Stunden ist wahrscheinlich zu rechnen, wenn keine Rehabilitationsmaßnahmen eingeleitet werden?**
- c) **Durch welche Maßnahmen können wahrscheinlich Umfang und Dauer der Leistungsfähigkeit beeinflusst werden und mit welchem Erfolg?**

10. Falls sich die vorstehende Beurteilung nur auf ein bestimmtes medizinisches Fachgebiet bezieht: Ergeben sich unter dem Gesichtspunkt der Wechselwirkung/ Summierung bei Berücksichtigung der auf anderen

7 Dieser Frage wird in dem Beweisbeschluss folgende Erläuterung angefügt: Davon ist auszugehen, wenn aus medizinischer Sicht eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes mit relevanter Auswirkung auf das Leistungsvermögen voraussichtlich nicht eintreten wird. Bitte beachten Sie die Ähnlichkeit dieser Frage mit der Frage 10, wobei im hiesigen Fall die Frage zu verneinen ist, wenn sich der weitere Krankheitsverlauf und die Möglichkeiten therapeutischer Intervention nicht oder schwer abschätzen lassen.

8 Zur Erläuterung wird ausgeführt: Lässt sich ein genauer Zeitpunkt nicht mehr ermitteln, bitte ich ggf. um die Angabe des Zeitpunkts, ab dem der von Ihnen beschriebene Leistungszustand spätestens vorgelegen hat.

Fachgebieten bestehenden Gesundheitsstörungen anders zu bewertende, ggf. weitergehende Leistungseinschränkungen?

Analyse:

Diese Frage erscheint wichtig, damit der Gutachter immer die Gesamtsituation im Auge behält.

Vorschlag: Keine Änderung.

11. Weichen Sie von früheren insbesondere gutachterlichen Stellungnahmen im bisherigen Verfahren ab? Ggf. inwieweit und aus welchem Grund? Liegt dies insbesondere an einer unterschiedlichen Bewertung durch Sie oder an einer Veränderung des Gesundheitszustandes? Bitte nehmen Sie dabei insbesondere Stellung zu dem Gutachten von Dr. ...(Blatt ...der Akte).

Analyse:

Abweichungen zu begründen ist wesentlicher Teil der Begutachtung in allen Phasen. Deshalb sollte diese Aufforderung wohl besser in die Hinweise zur Durchführung der Begutachtung aufgenommen werden. Außerdem muss eine Formulierung gewählt werden, die vermeidet, dass der Gutachter sich gedrängt fühlt möglichst nicht abzuweichen.

Vorschlag:

Siehe Hinweise am Ende der Darstellung.

12. Wird die Einholung zusätzlicher Gutachten, ggf. auf welchem medizinischen Fachgebiet für erforderlich gehalten?

Analyse: Die Frage ist erforderlich.

Vorschlag: Keine Änderung.

IV. Zusammenfassung der Vorschläge

- 1. Welche Krankheiten oder Gebrechen oder Schwächen der körperlichen oder geistigen Kräfte liegen bei dem Kläger / der Klägerin vor?**
- 2. Welche Funktionseinschränkungen werden hierdurch bewirkt?**
- 3. In welchem Umfang führen die festgestellten Funktionseinschränkungen zur Beeinträchtigung arbeitsmarkttypischer Verrichtungen, wie z.B.**
 - a) Gehen mit Belastung unter 10 kg, Schieben von Transportwagen für Akten oder Material, Bewegen von Gegenständen auf einer Ebene, Handtieren mit leichten Geräten (z.B. Staubsaugern)**
 - b) Sitzen mit oder ohne Unterbrechung, Sortieren kleinerer Gegenstände, Zusammensetzen von Teilen, Abnehmen von Produkten von einem Band oder einer Maschine, Bedienung von Hebeln,**
 - c) Langdauerndes Stehen am Band oder bei Küchenarbeiten, Aufsichtstätigkeit überwiegend im Stehen, Kontrollarbeiten**
 - d) Wechselnde Körperhaltungen, Zwangshaltungen, Über-Kopf-Arbeiten, Drehbewegungen, Heben von Gegenständen aus verschiedenen Lagen, Bücken, Aufsammeln**
 - e) Handfertigkeiten, Fingerfertigkeit, festes Zupacken, Reinigung kleinerer Gegenstände, Umgang mit Kleinteilen, Handhaben leichter Werkzeuge**
 - f) Konzentration auf Anzeigen oder wechselnde Vorgänge, Beobachtung von Maschinen, Reagieren auf unterschiedliche Situationen**
 - g) Umgang mit Publikum**
 - h) Umgang mit Wasser, tierischen Produkten oder anderen Materialien**
 - i) Beispiele aus dem bisherigen Arbeitsfeld des Klägers.**
- 4. Welche Anhaltspunkte ergeben sich hierfür aus Erfahrungen im bisherigen Alltags- und Arbeitsleben oder in Rehabilitationsmaßnahmen des Klägers / der Klägerin (Leistungsanamnese)?**
- 5. Empfiehlt es sich die Leistungsfähigkeit in einem besonderen Verfahren zu erproben?**
- 6. Kann der Kläger / die Klägerin die unter 3. aufgeführten Verrichtungen noch arbeitstätlich**
 - a) sechs Stunden,**
 - b) drei bis unter sechs Stunden****leisten ggf. unter welchen Bedingungen oder Einschränkungen insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit (Frequenz der Anforderungen) und die Notwendigkeit von Pausen? Welche Anhaltspunkte ergeben sich insofern aus der Leistungsanamnese?**
- 7. Welche Umfeldbedingungen müssen beachtet werden? (Art und Dauer der Belastbarkeit ist jeweils zu beschreiben).**

Zu prüfen ist insbesondere die Belastung durch

 - Zeitdruck,**

- **Schichtarbeit,**
 - **Arbeit im Freien,**
 - **Arbeit in Kälte, Zugluft oder Nässe,**
 - **Lärmbelastungen,**
 - **Staubbelastungen,**
 - **Exposition an Reizstoffe (Gas, Dampf, Rauch, Chemikalien),**
 - **Konflikte im Arbeitsumfeld (Arbeitsklima),**
 - **Arbeiten mit anderen Arbeitnehmern im gleichen Raum.**
8. **Inwieweit werden Leistungsdefizite des Klägers / der Klägerin durch interne oder externe Kompensationsmöglichkeiten ganz oder teilweise ausgeglichen?**
9. **Inwieweit ist er / sie durch Umstellungs- und Anpassungsschwierigkeiten gehindert, eine an sich körperlich und geistig noch mögliche Tätigkeit zu verrichten?**
- Inwieweit hindert das persönliche Leistungsbild des Klägers / der Klägerin (Selbsteinschätzung, Motivation, Befürchtungen) die Ausübung noch möglicher Tätigkeiten?**
10. **Wie ist der zumutbare Weg zur Arbeitsstelle zu bemessen?**
- Ist noch ein Fußweg von mehr als 500 Metern vier mal täglich zumutbar? Welchen Zeitaufwand benötigt der Kläger / die Klägerin für die Zurücklegung von 500 Metern? Ist er / sie insbesondere in der Lage, 500 Meter in einer Zeit von weniger als 20 Minuten zurückzulegen? Ist zusätzlich die zweimalige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hauptverkehrszeiten zumutbar?**
11. **Ab wann besteht wahrscheinlich eine Leistungseinschränkung auf Tätigkeiten unter drei oder unter sechs Stunden arbeitstäglich?**
12. **Mit welcher Dauer der Leistungseinschränkung auf unter drei Stunden oder unter sechs Stunden ist wahrscheinlich zu rechnen, wenn keine Rehabilitationsmaßnahmen eingeleitet werden?**
13. **Durch welche Maßnahmen können wahrscheinlich Umfang und Dauer der Leistungsfähigkeit beeinflusst werden und mit welchem Erfolg? Welche Kompensationsmöglichkeiten können entwickelt werden?**
14. **Falls sich die vorstehende Beurteilung nur auf ein bestimmtes medizinisches Fachgebiet bezieht: Ergeben sich unter dem Gesichtspunkt der Wechselwirkung/Summierung bei Berücksichtigung der auf anderen Fachgebieten bestehenden Gesundheitsstörungen anders zu bewertende, ggf. weitergehende Leistungseinschränkungen?**
15. **Wird die Einholung zusätzlicher Gutachten, ggf. auf welchem medizinischen Fachgebiet für erforderlich gehalten?**

V. Hinweise zur Durchführung der Begutachtung:

1. Verwendete Begriffe

Bei der Begutachtung könnte von den **Begriffsbestimmungen** ausgegangen werden, die in dem **Glossar** der Bundesagentur für Arbeit und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) entwickelt wurden (veröffentlicht in „Sozialmedizinische Begutachtung für die gesetzliche Rentenversicherung, herausgegeben vom VDR, 6. Aufl. S. 611 ff); andernfalls sollte die eigene Begriffsbildung erläutert werden.

2. Auseinandersetzung mit bereits vorhandenen Unterlagen

Unterschiede in Befunden und Bewertungen zu bereits in den Akten vorhandenen Befunderhebungen, Stellungnahmen und Gutachten sollten hervorgehoben und im Einzelnen begründet werden. Es sollte vor allem deutlich werden, ob es sich um eine **andere Beurteilung** oder um eine **Veränderung** des Gesundheitszustandes handelt (ggf. ab wann).

3. Weitere Anhaltspunkte

Wichtige Hinweise für die Struktur der Begutachtung und weitere Fragen enthält auch der Abschlussbericht der Kommission zur Weiterentwicklung der Sozialmedizin in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV-Schriften, Band 53).

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
